



Alb-Donau-Kreis

**Satzung**  
vom 17.07.2023

**zur 1. Änderung  
der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
vom 26.06.2017

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 17.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.06.2017“ beschlossen:

**§ 1**

**§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	40 Euro
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	50 Euro
von mehr als 5 bis zu 7 Stunden	65 Euro
von mehr als 7 Stunden (Tageshöchstsatz)	80 Euro

**Es wird folgender § 3a eingefügt**

**§ 3a**

**Entschädigung für zusätzliche Auslagen und Aufwand bei Verwendung digitaler Endgeräte**

Ehrenamtliche Gemeinderäte, die am Ratsinformationssystem teilnehmen und eigene digitale Endgeräte dafür verwenden, erhalten als Ersatz für ihre Auslagen und den zusätzlichen Aufwand eine monatliche Entschädigung von 30 Euro.

**Es wird folgender § 3b eingefügt**

**§ 3b**

**Entschädigung für Wahlhelfer**

- (1) Für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer soll bei den nachfolgenden Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen eine Entschädigung gewährt werden:
- a) Europawahlen,

- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Gemeinderatswahlen),
- e) Volksentscheide und -Abstimmungen
- f) Bürgerentscheide.

(2) Personen, die zur Durchführung der in Abs. 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Mitglieder der Wahlvorstände bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe der Durchschnittssätze nach § 1 Abs. 2. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Mitglieder anderer Wahlorgane bei kommunalen Wahlen oder Entscheidungen (z. B. Gemeindewahlausschuss).

(3) Personen, die zur Durchführung der in Abs. 1 aufgeführten Wahlen, Entscheidungen und Abstimmungen als Vorsitzende eines Wahlvorstandes bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 Euro.

(4) Für die Teilnahme an Wahlhelferschulungen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 Euro, sofern sie für die Dauer der Schulung nicht von ihrem Arbeitgeber unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden. Für städtische Mitarbeiter zählt die Zeit der Wahlhelferschulung als Arbeitszeit.

(5) Für die Inanspruchnahme nach dem Wahltag (z. B. Fortsetzung der Auszählarbeiten am Folgetag) wird eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 gewährt. Bei städtischen Mitarbeitern gelten Wahlhelfertätigkeiten außerhalb des Wahltags als Arbeitszeit und nicht als ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Der neue „§ 3a Entschädigung für zusätzlichen Aufwand bei Verwendung digitaler Endgeräte“ tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Dietenheim, 17.07.2023

Christopher Eh, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dietenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

**Verfahrensvermerke:**

1. Beschlossen am 17.07.2023 im Gemeinderat, per *einstimmigem* Beschluss
2. Ausgefertigt vom Bürgermeister am 17.07.2023
3. Bekanntgemacht auf [www.dietenheim.de](http://www.dietenheim.de) am 18.07.2023 (mit Hinweis Mitt.blatt am 21.07.2023).
4. zur Anzeige vorgelegt am: 18.07. 2023
5. Eingang der Anzeigenbestätigung, per Schreiben des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 03.08.2023.